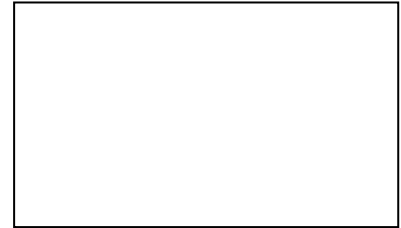


Standplatzvertrag
für den Feierabendmarkt der Werbegemeinschaft Jülich e.V.
an folgenden 8 Terminen 2025:
immer 14-tägig mittwochs:
21. Mai
4. Juni und 18. Juni
2. Juli, 16. Juli und 30. Juli
13. August und 27. August
vielleicht auch mehr...

1. Vertragspartner:

Standbetreiber:

Firma / Verein: _____
Name / Inhaber: _____
Anschrift: _____
Telefon / Mobil-Nr.: _____
e-mail Adresse: _____



Stempel

Veranstalter:

Werbegemeinschaft Jülich e.V.

Postfach 1124, 52412 Jülich

Marktleiter: Ottmar Dreyling, Mobilnummer: 0172-2043680

2. Ihr Angebot:

Folgendes Warenangebot / Speisenangebot wird vom Standbetreiber erbracht:

3. Standplatz-Bestellung:

Ich / Wir bestellen nach den Anforderungen der Marktleitung:

Flächenbedarf: ___ Meter Front incl. Deichsel / ___ Meter Tiefe incl. Vordach

Art des Standes: Pavillon Wagen

Größe Frischwassertank: ___ Liter

Betrieb mit Gasflasche: ja nein

Stromversorgung: 16A 32A keine

Anzahl mitgeführter Stehtische und Sitzgarnituren: _____

4. Standmiete:

Die vom Standbetreiber an die Werbegemeinschaft zu entrichtende **Standmiete beträgt 55,- € + 10,- Nebenkosten für Strom** excl. MwSt. Die Gesamtmiete für alle 8 Veranstaltungen ist nach Erhalt des unterschriebenen Vertrages und der Rechnung innerhalb von 14 Tagen fällig.

Alternativ ist der Einzug per Lastschriftverfahren möglich.

Ich ermächtige den Veranstalter, einmalig eine Zahlung von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE47ZZZ00000051018

Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

Kreditinstitut (Name und BIC): _____ | _____

IBAN: DE __ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

Der Mieter ist zur Zahlung des Mietpreises auch dann verpflichtet, wenn er - aus welchen Gründen auch immer - die Miete nicht antritt und den Stellplatz nicht übernimmt.

Der unterschriebene Vertrag sollte bis spätestens 25.02.2025 beim Veranstalter eingegangen sein.

§1 Vertragspartner/Standverträge

Diese Vereinbarungen gelten als Anhang zu jedem abgeschlossenen Standplatzvertrag zwischen dem Betreiber des Standes und seinen mit der Standbetreuung beauftragten Personen, sowie der Werbegemeinschaft Jülich e.V. und deren mit der Durchführung beauftragten Personen. Ein Standvertrag gilt als abgeschlossen, wenn er von der Werbegemeinschaft unterschrieben ist.

§2 Marktleitung

Die Marktleitung obliegt der Werbegemeinschaft Jülich e.V. und ihrem Marktleiter. Der Marktleiter ist während der gesamten Veranstaltungsdauer weisungsbefugt und kann zu seiner Unterstützung weitere Personen benennen. Den Anweisungen des Marktleiters und der von ihm benannten Personen ist uneingeschränkt Folge zu leisten und kann bei Nichtbeachtung zum Ausschluss und Schließen des Standes führen.

§3 Standplatzbedarf

Der Standbetreiber ermittelt seinen Standplatzbedarf und trägt diesen in den Standplatzvertrag ein. Zu einem Stand gehören alle Bauteile incl. Überdachung und Deichsel. Eine Untervermietung oder anderweitige Überlassung des Standplatzes an Dritte ist nicht zulässig.

§4 Stände

Alle Stände müssen grundsätzlich so ausgestattet sein, dass von ihnen keine Gefahr für die Besucher ausgeht. Kabel und Schläuche sind so zu verlegen und abzusichern, dass eine Unfallgefahr ausgeschlossen ist. Alle Lebensmittelstände müssen der Lebensmittelhygieneverordnung entsprechen. Imbissbetriebe müssen Ihren Standplatz mit Matten abdecken. Fett- und Ölabbfälle aus Imbissbetrieben etc. sowie alle anderen flüssigen Abfälle sind gesondert zu sammeln und auf Kosten des Betreibers zu entsorgen; sie dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation eingeleitet werden.

Der Standbetreiber verpflichtet sich, für den anfallenden Müll einen ausreichenden Behälter mitzubringen, die Fläche im Umkreis seines Standes sauber zu halten, diesen sauber zu verlassen und den Müll selbst zu entsorgen.

Für den Ausschank alkoholischer Getränke jeglicher Art ist eine Schankerlaubnis der Stadt Jülich einzuholen und am Stand zur Kontrolle bereitzuhalten. Es muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung bestehen für den Fall, dass durch den Auf- und Abbau Schäden entstehen. Die Werbegemeinschaft wird alle Stände, die der Kontrolle nicht standhalten, schließen.

§5 Auf- und Abbau der Stände

Mit dem Aufbau der Stände darf am Veranstaltungstag ab 14 Uhr nach Anweisung der Marktleitung begonnen werden. Der Abbau der Stände darf erst ab 21 Uhr erfolgen und muss spätestens um 22 Uhr beendet sein.

Veranstaltungszeit ist jeweils 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr. An einzelnen Terminen wird uns u.U. eine Öffnung bis 22.00 Uhr genehmigt.

Soweit Fahrzeuge von Anbietern nicht selbst als Verkaufseinrichtung dienen, sind sie nach dem Entladen unverzüglich aus der Fläche des Feierabendmarktes zu entfernen.

Datum/Unterschrift

Datum/Unterschrift

Standbetreiber / oder Inhaber

für die Werbegemeinschaft Jülich e.V.